



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XIX. Der Reichs-Stände Vorstellung an die Kayserlichen Gesandten, was in puncto Restitutionis zu beobachten, und von dem nudo possessionis facto, in solchen Fällen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1649. Collegen, die übrigen Mit-Gesandten, Majus, gleichfalls Anteil daran haben, welche auch wirklich von einigen Gesandtschaften die Gelder erhoben, jedoch mit des

Canslars Protestation. Jeder Thurnfurst zahlte auch, statt der verwilligten 50. Thlr. ein hundert Thaler.

1649.
Majus.

S. XIX.

Der Stände
Vortrag an
die Kaiserli-
chen, was in
puncto Resti-
tutionis zu
beobachten,
und von dem
nudo Posses-
sione facta.

Montags den 7. Mai wurde in dem Reichs-Rath über einige Schreiben, an den Schwedischen Generalissimum, desgleichen an die Crayz-Ausschreibende Fürsten, nicht weniger an einige Stände, welche etwas zu restituiren hätten, delib eriert; Weil man sich aber nicht aller dings vereinigen könnte, wurde der Schluss gefasst, mit den Kaiserlichen Gesandten daraus zu communiciren, welches darauf, Freytags, den 11. Mai geschah, und richtete der Thurn-Maynische Ge sandte, Michl, seinen Vortrag an die Kaiserlichen Gesandten, folgender massen ein: Ihre Excell. erinnerten sich, welcher gestalt man nach volkhogenen Frieden. Schluss sorgfältig gewesen sey, wie dasse nige, so in Instrumento Pacis enthalten, zu seiner Execution zu bringen; was massen auch ein engerer modus exequendi bestellt, Kaiserlicher Majestät zugeschickt, von Dero allergnädigst placirirt worden, und man hiesiges Orts nicht allein Ihren Excellenzien sondern auch denen König lich Schwedischen Gesandten die mund und schriftliche Erklärung gethan habe, daß dadurch alles zur Execution gebracht werden sollte, und hätten sich die Restituendi selbst auch in Schriften gegen die Königlich-Schwedische Gesandten erklärt, sie begehrten nicht, daß ihrentwegen die Abdankung der Völker und Räumung der Festungen, einig Moment retardirt werden solle. Nun hätte man zwar ver hofft, es würde gedachte Exaucloration und Evacuation also erfolgen, daß man auf dem Friedens-Congress deswegen weiter nicht zu reden, Urfach habe, wie auch Sr. Fürstlichen Durchlaucht dem Schwedi schen Herrn Generalissimo in Schriften angebracht worden sey; Allein Se. Fürstliche Durchlaucht hätten sich einen wie den andern Urfach difficultirt, und dar auf bestanden, die Executio Amnestiae

& Gravaminum müßt vorher vollstrecket seyn. Welches Sie dann an der Stände Gesandtschaften geschrieben, und unter andern auch verlangt hätten, daß die Gelder in den Lege Städten seyn müßten, Sie auch noch zur Zeit keine Assignations thun könne. Über solch Schreiben hätte man sich von seiten der Stände Gesandtschaften zusammen gehau, und erwogen, was Sr. Fürstlichen Durchlaucht zu antworten. Da man sich dann eines Concept-Schreibens an Se. Fürstl. Durchlaucht verglichen, wie auch eines Schreibens an der Stände zu Nürnberg an wendende Gesandte, zu dem Ende, damit sie mit der Kaiserlichen Gesandtschaft selbiges Orts communicirten, und bey Sr. Fürstlichen Durchlaucht das Exauclorations-Werk befördern möchten. Bey diesem wäre im Fürsten-Rath vorkommen, daß zu Beschleunigung der Exaucloration und Evacuation nicht undienst sey, wann an die Ausschreibende Fürsten in den Crayzen von diesem Convent aus Erinnerung geschehe: so man auch in genere verwilligt habe, daß es geschehen könne; aber egliche hätten ins Mittel gebracht, daß auch die List der Restituentorum, so verwichen auf die Bahn kommen, ihnen mit übersicht werden müsse, und hätte der Fürsten-Rath vermeynet, wann ein Restituendus sich habilitieren könne, daß die angegebene Sach, so zu restituiren oder zu præstieren, unter die Regul des Instrumenti Pacis gehöre, so wäre zu exquiriren; aber die im Städtischen Collegio hätten dagegen dafür gehalten, daß lediglich auf nudum factum possessionis zu sehen sey. Im Thurnfurst-Rath wäre davon nicht geredet worden, sondern man habe dafür gehalten, daß mit Ihren Excellenzien zu communiciren, und sie zu vernehmen wären, wie das Werk anzugreissen. Dabei dann unter-

1649. unterschiedene Rationes vorkommen, als Majus, da die Augspurgische Confessions-Verwandte vermeinten, solche Uberschickung des Verzeichniß werde den Sachen darum vorträglich seyn, damit die Restituendi gestillt und abgehalten würden, sich bey der Schwedischen Generalität anzumelden. Hingegen befinden andere solches von weitem Aussehen, weil die Specification also bewandt sei, daß viele darin nicht gehalten könnten, eßliche Sachen wären allschon exequit, eßliche aber ad Exauctorationem militis und Evacuationem locorum gehörig; so wäre es auch denen angefechteten Restituentibus sehr despeßtlich, daß man sie pro refractariis declariren sollte. Es könne dieses denen Restituendis selbst nicht dienlich fallen, und wäre in dem Instrumento Pacis, Kaiserlichem Executions-Edict, und in dem Arctiori modo exequendi alles wohl versehen, wie es circa materiam & formam zu halten sey. Bitte man also, Ihre Excellenzen wollten ihre gute Meinung eröffnen, wie aus dem Werk zu kommen sey, denn durch die Delegation werde man in Weiterung und Disputat gerathen.

Der Chur-Brandenburgische, Frombold nahm darauf das Wort, und sprach: Er lasse zwar an seinen Ort beruhn, was von dem Chur-Maynischen Herrn Directore ieho vorgebracht wordē, allein, weil er angemerkt, daß angeführt worden sey, ob wäre im Churfürsten-Rath davon nicht geredet, so müsse er erinnern, daß es im Chur-Brandenburgischen Voto in alle Wege geschehen sey, und es ein Contrasto gegeben habe. Se. Churfürstliche Durchlaucht vermeyne, es sey kein Mittel auszuschlagen, welches zur Beschleunigung diene, und den Cronen den Prätext nehme, die Exauctoration aufzuhalten. Damit nun à parte Statuum dasjenige zu Werk gerichtet würde, was in Instrumento Pacis fundirt sey, hätte man dafür gehalten, daß an die Ausschreibende Fürsten zu bringen, daß, wann die angegebene Restituendi das factum possessionis beybrachten, sie restituirt werden sollten. Dabey man es auch bey der Re-und Correlation gelassen habe.

Der von Thumsbirn fügte sogleich hinzu: Er bitte, Ihre Excell. wollen ihm Majus,

zu gut halten, daß er etwas erinnere, sitemohl er vernommen, daß dem Herrn Chur-Maynischen beliebt habe, die rationes dubitandi vorzubringen, hingegen, was die Evangelischen bewogen, und sie dagegen vorgebracht, hätte er auf einer Seite bleiben lassen. Mit dem Concluso im Fürsten-Rath wäre es nun also hergangen, daß nicht allein die Evangelischen sondern auch die Catholischen die Uberschickung des Verzeichniß der Restituendorum an die Ausschreibende Fürsten beliebt hätten, und habe das Oesterreichische Directoriun gesagt, er wolle sehen, ob er ein unanime Conclusum daraus machen könne, so er dann auch aufgezeigt, und publicē, anfangs im Fürsten-Rath, hernach bey der Re-und Correlation abgelesen. So hätte es auch die Meynung nicht gehabt im Fürsten-Rath bey den Evangelischen, daß bey der Execution nicht auf das factum possessionis allein zu schenken sey, sondern man habe sich eben darauf gegrundet, weil dasselbe in Instrumento Pacis fundirt, und in dem arctiori modo exequendi wörtlich enthalten sey. Was aber die Schreiben an die Crans-Fürsten, wie auch an die Restituentes bei esse, so wäre es damit kein neues, sondern verlängst zwischen Chur-Fürsten und Ständen Ge sandten verglichen, an Herrn Graff Orenstern per Deputatos gebracht, auch schon wurellich unterschiedenlich practiciert, und sowohl vor Evangelische als Catholische Restituentos, die sich bey dem Chur-Maynischen Reichs Directorio angegeben, geschrieben worden. Vergangen hätte Herr Graff Orenstern propo nirt, es werde Schwedischer Seite mit der Exauctoration und Evacuation fortgeschritten werden, wenn man nur einen Ernst schen ließe, wegen der Execution in puncto Amnestia & Gravarium, damit man nun einen Ernst weise, wäre vorgeschlagen, zu prästire, was hiebevor beliebt, nemlich an die Ausschreibende Fürsten und Restituentes zu schreiben. Ihre Excellenzen wusten auch, daß die Evangelischen vorige Woche mit ihnen daraus geredet, sie das Vorhaben nach bescheineter Remonstration nicht improbiert, sondern mit den Catholischen ser ner

1649. **Maius.** ner daraus zu reden versichert hätten. Nun könnten Ihre Excell. erachten, wann je- so die Königlich-Schwedischen erführen, daß man an statt des Ernsts, davon man so viel gesagt habe, jego nicht einmahl Schreiben wolle abgehen lassen, was es den ihnen vor Nachdenken geben werde, und ob sie nicht glauben müsten, man wolle sich nur verbis generalibus auf- halten, und die Execution zu nichte ma- chen. Die Evangelischen wüsten wohl, daß Ihre Kaiserliche Majestät verlange, es sollte alles exequiri werden, könne Ihr also auch nicht zuvieler seyn, wenn man ein Recommendation-Schreiben ab- gehen läse. Die Evangelischen blieben bey dem Instrumento Pacis, Kaiserlichem Executions-Edicto, und arctiori modo exequendi, und baten, die Ausschreibende Fürsten wösten demselben nachgehn, und allein das factum possessionis in Consi- deration ziehn. Begehrten also ganz nicht, auf dem Congress zu decidiren, sondern stelleten dahin, was und wie jeder solch factum possessionis bey der Execu- tions-Commission herbringen werde. Wann man also solches Mittel beliebe, wer- de man thun, was vorhin geschlossen sey, die Exauditoration befördern, und weit- läufige Gedanken und Dissidenz ab- schneiden. Es wäre gedacht worden, daß viel Sachen exquiriert wären, so man mit angegeben habe, wofern solches geschehen, habe es seine Masse, und wā: en solche Sa- chen nicht mit anzusehen. Wie viel Sa- chen aber vorsichtig aufgehalten würden, wäre bekandt, und wollte man nicht ad speciem gehet.

Die Kaiserlichen Gesandten traten hierauf zusammen, beredeten sich eine ziem- liche lange Zeit, und antwortete nachmahl's Vollmar: Sie hätten aus dem Anbrin- gen verstanden, daß man in Deliberation begriffen gewesen, wie der Schwedische Hr. Generalissimus zu beantworten, und was darben wegen der Designation vorkom- men sey. Nun wüsten sie, was ihnen am 12. Mai vor einer Designation von den Protestirenden zugestellt, so sie ersehen, und mit den Catholicischen communicirt hätten, was sie, die Kaiserlichen, auch mit den Evangelischen geredet, diese replican-

dohingegen gesetet, und sie ferner mit den Catholicischen communicirt hätten. Die Wahrheit zu bekennen, als sie mehrgedach- tes Verzeichniß der Restituendorum ge- sehen, und den Vortrag vernommen, hätten sie dafür gehalten, daß es Weitläufigkeit verursache, und besser seyn möchte, man lasse es bey demjenigen beruhe, was in dem Instrumento Pacis, Kaiserlichen Edictis und arctiori modo exequendi enthalten sey. Denn wann sie auf die Tractatus Pacis reflectirten, wüsten sie, daß man we- gen der Personarum singularium und derselben Benennung, in Weitläufigkeit gerathet, sie aber, die Kaiserlichen, hätten dafür gehalten, daß wenige zu nennen, die übrige aber sub regula zu lassen wären, weil sie gesehen, daß durch Particularis- trung Weitläufigkeiten entstehe, wie der Ef- fektus gegeben, daß man dadurch viel Zeit und Monath verzehret habe. Post con- clusum Instrumentum Pacis wäre es wiederum an solchen Scopulum angestossen, und man der Meinung worden, man sollte ante commutationes Ratificatio- num die Restituentes aufzeigen: da sie, die Kaiserliche Gesandten, auch ersehen, daß solches das Werk verhindern werde und Verzögterung cauſiret. Daher auf den modum arctiorem gefallen worden, welchen sie, Ihrer Kaiserlichen Majestät so bald sie davon Nachricht erlanget, über- schrieben. Dero auch ihre Gedanken dahin unterthängst eröffnet hätten, daß Sie sol- chen belieben möchten, wie dann geschehen, und hätten Ihre Kaiserliche Majestät sol- ches den Ständen notificiret, an die Aus- schreibende Fürsten gebracht, und befohlen, daß sie solchen punctuellement nachge- hen sollten. In Instrumento Pacis wä- re klar enthalten, wer exequiren solle? nemlich die Ausschreibende Fürsten des Cranses, darein die Sache gehörig, oder wann sie selbst interessirt wären, oder sich der Execution entscheiden wollten, daß die Ausschreibende Fürsten des nächsten Crans- ses zu requiriren, und solle dennoch auch in des Restituendi Willkür stehen, ob bey Ihrer Kaiserlichen Majestät et Com- missarien bitten wolle. So wäre auch de- nen Executoribus und Commissariis in Instrumento Pacis, Edicto Cæsareo und arctiori exequendi modo vorge- schrieben, was sie vor einem modum halten soll-

1649. sollten. Derowegen sie der Meynung wären, man solle es dabei bewenden lassen, und durch die Specification jedo keine Weitläufigkeit machen, dann sie sähen zuvor, dieses werde ansa seyn, das Werk zu verzögern. Ob man wohl vermeynte, man würde durch die Schreiben an die Ausschreibende Crayß-Fürsten die Sach beforschen, und würden die Schwedischen und Französischen desti weniger Ursach haben, sich aufzuhalten; So besorgten sie dennoch, es werde das Contrarium erfolgen, und wann die Schwedischen sähen, daß man mit der Designation herfürkomme, und schreiben wolle, würden sie sagen, man müsse der Antwort erwarten, man müsse einen Terminum dazu segen ic. Also würde man das Werk per indirectum hindern, und sie sich dennoch nicht contentieren lassen. Gleichwie die Schwedischen vorhin, als die Stände gesagt, sie wären einig, das Werk dennoch als causam propriam an sich genommen hätten; also würden sie es mit dieser Specification auch thun. Daher ihnen verwichen besser gedauht habe, auch noch deutliche, daß, wann man ja an die Ausschreibende Fürsten schreiben wolle, es bloß in generalibus thue; Man hätte verhofft, sie würden die Execution schleunig fortführen, man könne aber ihnen nicht verhalten, daß unterschiedene sich bey dem Convent angegeben hätten, und sich beklagten, daß sie keine Execution erhalten könnten, derohalben ersuchte man sie, sie wollten schleunig fortfahren, damit ferner kein Auffenthalt des ganzen Werks erfolge ic. Auf diese maße sähen die Kronen, daß man die Sache befördern wollte. Denen man sonst durch die Specification Anlaß gebe, sich aufzuhalten. Es wäre kein Punct in Instrumento Pacis, so einer Armatur bedürfe; Kaiserliche Majestät und Chur-Fürsten und Stände, wären gungsam gewachsen, auch die Reichs-Berfassungen vorhanden, und sei zumahl in Instrumento Pacis übel gethan worden, daß man sich in demselben ad certum terminum exequendi, nemlich subscripta & ratificandæ Pacis adstringiren wollen. Also hätten sie, die Kaiserlichen, denen Evangelischen ihre Gedanken dahin entdecken wollen, hielten auch solches nochmals Rathsam und müsten es erinnern, denn sie

wüssten, daß Ihre Kaiserliche Majestät **1649.** Dero Gesandten nacher Nürnberg, in Instructione gegeben hätten, Sie lasse es bei dem Instrumento Pacis, Dero Executions-Edict und arctiori modo, und daß alles zu execuiren, aber auf particularia, als de Tito, Sempronio &c. sollten sie sich nicht einlassen. Dieses könnten sie, die Kaiserlichen Gesandten, dieses Orts nun auch nicht ändern, noch Verantwortung auf sich laden, hielten auch das für, die Protestirende und Catholische könnten wohl zu Frieden seyn. Sollte hiernechst sich finden, daß einer mehr begehr, oder weniger restituieren wollte, als er befugt sey, müsse er des Anspruchs und der Execution gewärtig seyn. In der Specification stünden Sachen, welche zu recommendiren, taciam approbationem mit sich brächten, und involvire es ein Præjudiz, wenn man sage, es versice nudum factum possessionis hierunter. Dabei müsten sie auch melden, daß mit der Execution täglich fortgeschritten werde, und darzu noch wohl excessivē, wie dem Bericht nach, zu Biebrach geschehen, wieder das Instrumentum Pacis, sumemahl durch die Württenbergischen per Decretum denen Capucinern aufgelegt worden sey, sie sollten bey Sonnenchein ausweichen, da sie doch allschon Anno 1615, sich dafelbst befinden und also Anno 1624, in possessione gewesen. Wie dann auch der Lindauische dieser Tage bekannt, daß es unrecht. Müsse man also dem andern Theil auch Recht gedenken lassen.

Der Chur-Brandenburgische und die Altenburgische befanden eine Nothdurft abzutreten, und giengen auch die Catholischen mit aus dem Zimmer hinaus. Die Evangelischen aber traten zusammen, und meldete der Chur-Brandenburgische Abgesandte, er hätte wohl Ursach, bey seinem vorigen Voto, und was er gegen die Kaiserlichen Gesandten vorgebracht hätte, zu verbleiben, allein von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht habe er Befehl erhalten, er sollte vernehmen, warum der Chur-Sächsische nicht daben gewesen, als die Evangelischen über der Designation deliberirt, und dieselbe denen Kaiserlichen Gesandten übergeben hätten,

1649.
Majus.

ten: Denn er habe Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg berichtet, des Chur-Sächsischen Gesandtens Absenz würde die Ursach seyn, daß auch er nicht erforderd worden: Und so er sich bemühen, den Chur Sächsischen anf andere Gedanken zu bringen, damit er der gleichen Actibus bewohne: Wäre der selbe nicht zu bewegen, sollte er sich auch conformiren und davon bleiben. Weil er nun solchen Befehl habe, müsse er anstehen, und halte dafür, daß denen Kaiserlichen Gesandten zu sagen sey, wann man gleich an die Ausschreibende Fürsten schreibe, und die Restituendos benenne, so geschehe es doch nicht, als wolle man decidiren, und denen Restituendis culpam beymessen, sondern bloß, daß man denen Kronen weisen wolle, wie ein Stand bey seinem Mit-Stand dasjenige suche, und nicht bey ihnen, denen Kronen. Als nun derselbe mit den Sächsischen sich einer Meinung verglich, (dann der Lübeckische ward abgefordert) versägte man sich wieder zu denen Kaiserlichen Gesandten in das Zimmer, und sagte der Chur-Maynigische, Mehl, zu denenselben: Man hätte mit mehrern vernommen, was ihnen, den Kaiserlichen, zu Gemüth gegangen sey, dieweil aber die Augspurgische Confessions-Verwandten einige Gedanken da- hattent, würden sie sich damit ohne Zweifel selbst vernehmen lassen.

Darauf der Chur-Brandenburgische, Fromhold, vortrug: Es hätten die Evangelischen Gesandten, welche zugegen gewesen, jego angehbret, was Ihren Exellenzen gefallen, über dasjenige, so das Reichs-Directorium vorgetragen, zu erwähnen, und solches dahin eingetragen, daß sie nicht dienlich, noch dem Friedens-Werk beforderlich hielten, daß man Schreiben an die Ausschreibende Crayß-Fürsten mit Beyschließung Designationis restituendorum abgebe, aus angeführten Rationibus, welche zu wiederholen ohndig, weil sie noch in Gedächtniß ruhett. Evangelici hätten selbige unter sich erwogen, und ließen sie in ihren hohen und vernünftigen Werth und Orth beruhen: Sie wurden aber die Deputirten nicht verdenken, daß sie ihre Gedanken, als

verpflichtete Diener eröffneten. Sie, Deputati, könnten nicht anders befinden als rathsam, daß man, denen Schwedischen insonderheit, den gebrauchten, oder vielmehr missbrauchten Prätexte benehme, und daß es den Ständen erträglich sey, an die Ausschreibende Fürsten die Designationem abgehen zu lassen, und solches aus der principal-Ursach, weil die Herren Catholischen bishero in generis viel gute Vertröstung gegeben, auch noch thäten, und aber verba nicht gnug wären, wo das factum reden müsse, hielten also Evangelici dafür, dieses Orts würde den Kronen dadurch der Prätext genommen, theils die Ausschreibende Fürsten und Executores fortgebracht, dann auch die Interessenten nicht Ursach haben an die Schwedischen zu gehn. Bey den Evangelischen wäre nicht die Meynung, einige definitivam zu geben, noch daß man die specificirte pro refractariis declariren wolle, sondern aus jetztbedeuteten Ursachen: aber sie hätten gleichwohl die Gewalt nicht, Ihre Excellenzen und die Catholischen zu forciren, sondern müßten ihre Rationes an seinem Ort gestellt seyn lassen. Es seines theils könnte anders nicht, als Sr. Churfürstlichen Durchlaucht referirer, was vorgelauffen, noch auch weiter gehen, als daß er sage, Se. Churfürstliche Durchlaucht hätten dieses Mittel gut geachtet. Man halte gleichwohl dafür, daß die Benennung derer personarum, legem vel modum Executionis, vel causam ipsam nicht immutire, sondern man rede de personis restituendis secundum modum conventum. Wann Ihren Excellenzen beliebig sey, diese Rationes bey sich gelassen zu lassen, hätte man sich zu bedanken: wo aber nicht, müsse man es dahin stellen, und würden die anwesende Evangelischen es denen übrigen Evangelischen referiren.

Der von Thunshirn sagte bez: Die übrigen Evangelischen würden nach erstatterter Relation daraus betrübte Gedanken schöpfen, denn man bishero die Consilia dahin gerichtet, wie doch zu verhüten, daß die Restituendi das Executive-Werk nicht hinderten, noch zu den Schwedischen giengen. Solchen

1649.
Majus.

1649. Scopum zu erlangen, wäre dieses Mittel Majus. nicht sowohl jeho wie vorerwähnet, als vor längst vorkommen, da auch die Restituenti di beliebt, sie wollten acquiesciren, wann man an die Ausschreibende Fürsten und Executions-Commissarios schreibe, sie möchten secundum modum exequendi arctiorem exequiren, und daß man es auch an die Restituentes selbst gelangen lasse; In societate humana bringe es schlechten Nutzen, wenn man von verglichenen Dingen abgehe, und bitte man d'hero Ihre Excellenzen und die Herren Catholischen, sie wollten es wohl considerieren; Man könne sie zwar nicht darzu dringen, sie hätten aber zu ermessen, es würde den Evangelischen Ständen wehe thun, wann sie deswegen sollten in Unglück gerathen, und in längern Drangsal verbleiben, wie gewiß geschehen dienste, wenn nach Nürnberg die Zeitung komme, daß die Schreiben nicht wollten abgehen, und die Schwedischen sagten, es wäre keine Wurfe-

lichkeit dabei. Die Evangelischen hatten gleichwohl leitmals Ihre Excellenzen nicht abgeneigt befunden, aber es würden andere fenn, so ihnen solches wiederrithen, wederle man dann die Ersatzung aller Schäden billig zu reserviren habe.

1649.
Majus.

Pöllmar antwortete: Sie wollten wünschen, daß sie eine andere Resolution geben könnten; Sie hätten allbereit Ihrer Kaiserlichen Majestät die Specification zugeschickt, zweifelten auch nicht, es werde Dieselbe an die Ausschreibende Fürsten ein Monitorium abgehen lassen, damit sie alle Saumeligkeit abselletten, dadurch man dann den Scopum doch erlange; Wüssten nicht, was zwischen denen Catholischen und Evangelischen vorgangen sey: was vor sie kommen wäre, hätten sie zu keiner Weitläufigkeit gerathen lassen, sondern derselben vielmehr vorbauen wollen; Hofften nicht, daß es werde dazu kommen, was man besorge.

§. XX.

Ehe wir von der allerleichten Conferenz dieser Friedens-Handlung, Erweihnung thun, müssen wir noch einiger Punkten,

Bon dem
Predicat:
Augustane
Confessioni
addicti, und
desen Bedeu-
tung.

die vorgenommen sind, fürslich gedachten. Der Chur-Sächsische Gesandte, hatte im Rahmen seines gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn ic. eine Protestation wieder den Art. VII. Instrumenti Pacis Cæsareo-Suecici, die Reformirten betreffend, bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio eingegeben, welche aber dagegen mit einer Reprotestation eingekommen, darinnen sie, die Augustane Confessioni addictos, als das Genius ausgedeutet, welches Lutheranos und Reformatos, als Species, unter sich begreiffe; worwieder zwar der Chur-Sächsische im Rahmen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht eine Gegen-Schrift bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio insinuirte, und solchen Pallium zugleich auch etwas mit bekrift hatte. Weil aber andere Evangelisch-Lutherische Gesandtschaften besorgten, es möchten die Reformirten es künftig dahin ausdenken, als ob allein Sr. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, nicht aber die andern Stände der Augspurgischen Confession, solchem contradicirt hätten;

Sechster Theil.

So fanden die Sachsen-Altenburgischen und Beymarschen Gesandten vorndig, durch eine besondere Schrift, solcher Chur-Sächsischen Protestation, in hoc puncto, zu adhæriren.

Die weil auch eine Gesandtschaft nach der andern wegzog, und die Instrumenta Pacis vor die Stände Augspurgischer Confession zu dem Chur-Sächsischen Archiv, von denen Chur-Maynischen und andern noch nicht vollzogen waren; So wurde der Chur-Sächsische Gesandte nunmehr befchlieget, er sollte den Revers, wie ihn die Chur-Maynischen begehrten, vollziehen. Der Chur-Maynische Gesandte, Mehl, hatte nun selbigem das Project geschickt, wie der Revers einzurichten, darin aber enthalten war, daß die Exemplaria, so die Evangelischen bekämen, ihnen allein loco Informations seyn, hingegen diejenigen Exemplaria, so bey dem Chur-Maynischen Archiv blieben, allein von seitn der Stände den Beweß nach sich führen sollten. Alleine die Evangelischen wollten dieses keineswegs zugeben, d'hero endlich beliebt wurde, solchen pallium in den Revers lieber gar nicht einzurücken.

Vollziehung
des vor die
Evangelischen
gehörigen
Exemplars
des Intrumenti
Pacis.

Nnnnnn Der